

Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern im Stadtgebiet Nürnberg (Gewässergemeingebrauchsverordnung – GewGemVO)

Vom 6. März 2025 (Amtsblatt S. 88)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

§ 2 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Teil 2 Gemeingebäuchliches Befahren der Gewässer mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft

§ 3 Verbote

§ 4 Beschränkungen

§ 5 Verhaltensregeln

Teil 3 Baden und Eissport

§ 6 Baden in Gewässern

§ 7 Eissport

Teil 4 Ausnahmen, Bußgeld- und Schlussbestimmungen

§ 8 Ausnahmen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Diese Verordnung soll dazu dienen, die Natur und insbesondere die Flusstäler von Pegnitz und Rednitz im Stadtgebiet Nürnberg vor einer übergebürlichen Belastung durch das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen zu schützen. Da diese Talräume gleichzeitig auch Oasen der Erholung für Bürgerinnen und Bürger darstellen, soll diese Verordnung einen Ausgleich zwischen dem Schutz der Natur und den Bedürfnissen einer von dem hektischen Leben in der Großstadt erholungs- und natursuchenden Bevölkerung schaffen. Zudem

soll diese Verordnung auch das Baden in sowie den Eissport auf den Gewässern im Stadtgebiet Nürnberg ohne Gefahren für Leben und Gesundheit ermöglichen. Der Gemeingebrauch im Sinne des Art. 18 BayWG wird zu diesen Zwecken in dieser Verordnung näher geregelt und teilweise beschränkt.

§ 2

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für das Baden, den Eissport und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des Art. 18 BayWG in und auf allen oberirdischen Gewässern im Gebiet der Stadt Nürnberg.

(2) Baden im Sinne des Abs. 1 ist die Benutzung des Wassers zum Baden durch Menschen. Das Tauchen mit Atemgerät stellt kein Baden dar.

(3) Eissport im Sinne des Abs. 1 umfasst die Benutzung der oberirdischen Gewässer zum Schlittschuhlaufen, Schlittenfahren, Eisstockschießen und ähnlichen sportlichen Betätigungen auf der Eisfläche. Auch das Spazierengehen auf der Eisfläche und das Zuschauen anderer beim Eissport von der zugefrorenen Fläche aus, stellt Eissport im Sinne des Abs. 1 dar.

(4) Für das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des Abs. 1 gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 95-5-B) veröffentlichte bereinigte Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 371 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)). Das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des Abs. 1 wird im nachfolgenden Verordnungstext nur „Befahren“ genannt.

(5) Diese Verordnung gilt nur im Stadtgebiet Nürnberg. Sofern Teile der nachfolgend beschriebenen Gewässerstrecken nicht im Stadtgebiet Nürnberg liegen, gilt für diese die Rechtslage der jeweiligen Gemeinde. Sofern die Stadtgrenze im Gewässer verläuft, gelten die Vorgaben dieser Verordnung nur für den Bereich des Nürnberger Stadtgebietes.

Teil 2

Gemeingebrauchliches Befahren der Gewässer mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft

§ 3

Verbote

(1) Das Befahren folgender Gewässer und Gewässerabschnitte ist verboten:

1. Pegnitz in folgenden Bereichen:

- a) östliche Stadtgrenze bis Eisenbahnbrücke über den Wöhrder See (Fluss-km: 18,20 – 11,33),
- b) zwischen Adenauer Brücke und Lederersteg (Innenstadtbereich; Fluss-km: 10,00 – 6,49);

2. Ludwig-Donau-Main-Kanal;

3. Großer Dutzendteich;

4. Kleiner Dutzendteich;

5. Flachweiher;

6. Nummernweiher Ost und West;

7. Silbersee;

8. Langwassersee;

9. Zeltnerweiher;
10. Tullnauweiher;
11. Valznerweiher;
12. Forstweiher;
13. Weiher im Faberpark.

(2) Das Befahren von Gewässern im Stadtgebiet Nürnberg mit Modellboten ist verboten. Von diesem Verbot sind folgende Gewässer und Gewässerabschnitte ausgenommen:

1. Pegnitz im Bereich des Unteren Wöhrder Sees (Seebereich zwischen Eisenbahnbrücke und Adenauer Brücke; Fluss-km: 11,33 – 10,00);
2. Großer Dutzendteich, im mit Bojen abgegrenzten Bereich im Südwesten des Gewässers;
3. Main-Donau-Kanal.

§ 4

Beschränkungen

(1) Für das Befahren der Pegnitz im Bereich des Unteren Wöhrder Sees (Seebereich zwischen Eisenbahnbrücke und Adenauer Brücke; Fluss-km: 11,33 – 10,00) gelten folgende Einschränkungen:

1. Das Befahren mit Wasserfahrzeugen, welche die nachfolgenden Maße überschreiten ist verboten:
 - a) Länge: maximal 6,00 m,
 - b) Breite: maximal 1,50 m.
2. Das Befahren ist in der Zeit von 1. November bis 15. März verboten.
3. Das Befahren ist verboten, wenn für die Pegnitz eine Hochwasserwarnung der Meldestufe 2 oder höher besteht. Maßgeblich ist der Pegel Lauf des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
4. Das Befahren in Gruppen von mehr als sechs Wasserfahrzeugen ist verboten.
5. Das Überfahren der Bojenabgrenzungen im Bereich oberhalb des Wehres an der Adenauerbrücke ist verboten.

(2) Für das Befahren der Pegnitz ab Lederersteg bis zur Stadtgrenze Fürth (Fluss-km: 6,49 – 3,4) gelten folgende Einschränkungen:

1. Das Befahren mit Wasserfahrzeugen, welche die nachfolgenden Maße überschreiten ist verboten:
 - a) Länge: maximal 6,00 m,
 - b) Breite: maximal 1,50 m.
2. Das Befahren mit Stand-Up-Paddle-Boards und das Rafting sind verboten.
3. Das Befahren ist in der Zeit von 1. März bis 15. Juli verboten.
4. Bei einem Wasserstand von weniger als 140 cm ist das Befahren verboten. Maßgeblich ist der Pegel Lederersteg des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
5. Das Befahren ist verboten, wenn für die Pegnitz eine Hochwasserwarnung der Meldestufe 2 oder höher besteht. Maßgeblich ist der Pegel Lederersteg des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
6. Das Befahren in Gruppen von mehr als drei Wasserfahrzeugen ist verboten.

(3) Für das Befahren der Rednitz (Fluss-km: 23,00 – 6,70), ausgenommen des in Abs. 4 beschriebenen Bereichs, gelten folgende Einschränkungen:

1. Das Befahren mit Wasserfahrzeugen, welche die nachfolgenden Maße überschreiten ist verboten:

- a) Länge: maximal 6,00 m,
 - b) Breite: maximal 1,50 m.
 2. Das Befahren mit Stand-Up-Paddle-Boards ist verboten.
 3. Das Befahren ist in der Zeit von 1. März bis 30. Juni verboten.
 4. Bei einem Wasserstand von weniger als 250 cm ist das Befahren der Rednitz verboten. Maßgeblich ist der Pegel Katzwang des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
 5. Das Befahren ist verboten, wenn für die Rednitz eine Hochwasserwarnung der Meldestufe 2 oder höher besteht. Maßgeblich ist der Pegel Katzwang des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
 6. Das Befahren der Rednitz in Gruppen von mehr als sechs Wasserfahrzeugen ist verboten.
- (4) Für das Befahren der Rednitz von Höhe Steinhauser Weg bis zur Wehranlage Mühlhof (Fluss-km: 16,4 – 15,6) gelten folgende Einschränkungen:
1. Bei einem Wasserstand von weniger als 250 cm ist das Befahren der Rednitz verboten. Maßgeblich ist der Pegel Katzwang des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
 2. Das Befahren ist verboten, wenn für die Rednitz eine Hochwasserwarnung der Meldestufe 2 oder höher besteht. Maßgeblich ist der Pegel Katzwang des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
 3. Das Befahren der Rednitz in Gruppen von mehr als sechs Wasserfahrzeugen ist verboten.
- (5) Das Befahren von Neben- oder Altarmen der in Abs. 1 bis 4 genannten Gewässer ist ganzjährig verboten. Dies gilt insbesondere für die südlichen Nebenarme der Pegnitz an den Inseln zwischen dem Lederersteg und dem Fuchslochsteg.

§ 5

Verhaltensregeln

- (1) Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten ist untersagt.
- (2) Abfall ist zu vermeiden. Entstandener Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Erkundigungen über die bei der Befahrung von Gewässern bestehenden Gefahren (Wasserstand, Wehre, Wetterlage) sind eigenverantwortlich vor Fahrtantritt einzuholen.
- (4) Das Beschädigen von Pflanzen an und in den Gewässern ist verboten. Es ist ausreichend Abstand zu Wasserpflanzen, Ufervegetation sowie Tieren auf und an dem Wasser zu halten, so dass diese nicht erheblich geschädigt oder gestört werden.
- (5) Das Befahren von Flachwasserbereichen, Schilfzonen und Pflanzenaggregationen ist verboten. Die Anlandung auf Kies- oder Sandbänken ist verboten, ebenso das Betreten der Kies- und Sandbänke.
- (6) Das Ein- und Aussteigen hat an hierfür geeigneten Stellen zu erfolgen. Geeignet sind Uferbereiche, an welchen ein Ein- und Aussteigen ohne Beeinträchtigung der vorhandenen Flora und Fauna möglich ist. Das Beschädigen oder die Veränderung der Gewässerufer (insbesondere um den Ein- und Ausstieg zu erleichtern) in jeglicher Art und Weise ist verboten.
- (7) Gewässer sind grundsätzlich in der Mitte bzw. an der tiefsten Stelle zu befahren.
- (8) Das Zusammenkoppeln mehrerer Wasserfahrzeuge ist verboten.
- (9) Das Staken (Fortbewegen von Wasserfahrzeugen mittels Abstoßen vom Grund des Gewässers) ist verboten.

Teil 3
Baden und Eissport

§ 6
Baden in Gewässern

- (1) Das Baden in den nachstehend aufgeführten Gewässern im Stadtgebiet Nürnberg ist verboten:
1. Pegnitz;
 2. Rednitz;
 3. Ludwig-Donau-Main-Kanal;
 4. Unterbürger Weiher;
 5. Großer Dutzendteich;
 6. Flachweiher;
 7. Nummernweiher Ost und West;
 8. Silbersee;
 9. Main-Donau-Kanal (einschließlich der Hafenanlagen) von der Stadtgrenze Nürnberg/Fürth bis 100 m vor dem südlichen Beginn der Schleusenanlage Eibach.
- (2) Von dem Verbot in Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen ist der durch den Damm eingefasste Bereich der Norikusbucht.
- (3) Im übrigen Bereich des Main-Donau-Kanals (Abs. 1 Nr. 9) bleiben die Regelungen zum Baden und Schwimmen in der Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd vom 29. Juli 1993 (Verkehrsblatt S. 658) unberührt.

§ 7
Eissport

Eissport ist nur erlaubt, wenn die Gewässer zu diesem Zweck durch die Stadt Nürnberg freigegeben werden. Die Freigabe wird durch entsprechende Beschilderung bekanntgegeben.

Teil 4
Ausnahmen, Bußgeld- und Schlussbestimmungen

§ 8
Ausnahmen

- (1) Die Verbote und Beschränkungen der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung gelten nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung. Sie gelten ferner nicht für Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie für Wasserrettungsfahrzeuge im Einsatz. Übungen und Erprobungen sind der Stadt Nürnberg, Umweltamt rechtzeitig vor Beginn schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(2) Von den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung kann die Stadt Nürnberg, Umweltamt im Einzelfall Ausnahmen erteilen, wenn Gefahren für Leben oder Gesundheit, das Wohl der Allgemeinheit oder erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers oder seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht entgegenstehen.

Hierfür ist mindestens einen Monat vor dem geplanten Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Nürnberg, Umweltamt ein entsprechender Antrag zu stellen. Der Antrag muss mindestens Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens und den betroffenen Gewässerabschnitten enthalten. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 ein Gewässer befährt,
2. entgegen den Beschränkungen des § 4 ein Gewässer befährt,
3. entgegen den Verhaltensregeln des § 5 Abs. 4 bis 6, 8 oder 9 handelt,
4. entgegen § 6 in den genannten Gewässern badet,
5. entgegen § 7 Eisport auf nicht dafür freigegebenen Gewässern betreibt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Verordnung der Stadt Nürnberg über die Regelung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (GewässerbenutzungsO – GewBenO) vom 30. Oktober 1974 (Amtsblatt S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt S. 253),

und

2. die Verordnung über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen (Bade- und Eislaufverordnung – BEVO) vom 16. Juni 2023 (Amtsblatt S. 254)

außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 12.03.2025